Satzung

der

Stiftung Zauberkunst

§1
Name, Rechtform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Zauberkunst

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Zauberkunst Stiftungsträgergesellschaft UG (haftungsbeschränkt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter HRB **** (nachstehend „Stiftungsträger" genannt) und wird durch dessen Organe im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Coesfeld.

§ 2
Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Literatur, der bildenden Kunst sowie der Film- und Fotokunst, soweit diese einen Bezug zur Kulturgeschichte der Zauberkunst haben.
Die Stiftung fördert Kunst und Kultur durch den Betrieb einer ohne Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Fachbibliothek und -archiv zur Zauberkunst.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die Unterhaltung einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek sowie eines öffentlich zugänglichen Archives mit dem Schwerpunkt Zauberkunst,
b) die Herausgabe und/oder Unterstützung von Veröffentlichungen sowie die Erstellung und Zugänglichmachung eines elektronischen Fachlexikons zur Illusionskunst,
c) die Durchführung und/oder Unterstützung von Ausstelllungen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden Die Stifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung sowie Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landschaftsverband Westfalen Lippe, Münster, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.

(6) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Überdies darf die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen einsetzen.

§3
Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Der Stiftungsträger hat das Stiftungsvermögen gesondert von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck dadurch, dass sie der Öffentlichkeit Zugang zu der von der Stiftung unterhaltenen Fachbibliothek und ihrem Archiv gewährt. Im Übrigen erfüllt die Stiftung ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in Abs. 1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen.

§4
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsträger,

b) der Stiftungsvorstand

c) der Stiftungsrat.

§5
Aufgaben des Stiftungsträgers

Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Weisungen des Stiftungsvorstands. Der Stiftungsträger achtet dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung. Im Außenverhältnis wird die Stiftung im Übrigen durch ihren Vorstand vertreten. Der Stiftungsträger bevollmächtigt den Stiftungsvorstand entsprechend. Auf Verlangen ist er verpflichtet, dem Stiftungsvorstand eine Vollmachtsurkunde auszustellen.

§6
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wird auf Lebenszeit berufen. Es scheidet jedoch mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus. Der erste Stiftungsvorstand besteht aus den Stiftern Uwe Schenk und Michael Sondermeyer. Sie sind auf Lebenszeit bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung jeweils einzeln, sofern sie nicht gemeinsam Abweichendes beschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands hat das Recht, gegenüber dem Stiftungsträger und dem anderen Vorstandsmitglied einen Nachfolger zu benennen. Die Benennung kann auch durch Verfügung von Todes erfolgen. Übt er sein Benennungsrecht nicht aus, hat das verbleibende Vorstandsmitglied das Recht, das zweite Vorstandsmitglied zu benennen. Bis zur Ergänzung des Stiftungsvorstandes verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um das ausgeschiedene Mitglied.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(4) Der Stiftungsvorstand ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Er ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes es verlangt.

(5) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder bei einer Beschlussfassung anwesend sind. Ist das nicht der Fall, ist unter Einhaltung von Abs. 4 eine neue Sitzung des Stiftungsvorstandes einzuladen. Er ist auch beschlussfähig, wenn nur ein Vorstandsmitglied erscheint. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch schriftlich (Telefax oder E-Mail genügt) fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zustimmen.

(7) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§7
Stiftungsrat

(1) Die Stiftung erhält einen Stiftungsrat, der den Vorstand und den Stiftungsträger fachlich unterstützen und beraten soll. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand für eine Dauer von drei Jahren berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Stiftungsrat wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§8
Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen der Stifter gefördert wird. Sie bedürfen eines mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefassten Beschlusses und der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(2) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie der Zustimmung des Stiftungsträgers.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§9
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

3. November 2018